

**14. Verordnung
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage
der Gemeinde Katlenburg-Dühh**

Aufgrund der §§ 39, 115 u. 140 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 1. 12. 1970 (Nieders. GVBl. S. 457) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Gemarkung Katlenburg gelegene Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Katlenburg-Dühh wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung geschieht zugunsten der Gemeinde Katlenburg-Dühh.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen: I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone), III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der in der Gemarkung Katlenburg, Fluren 10, 14 u. 15 und der Gemarkung Wachenhausen, Flur 2, gelegenen Zonen verlaufen wie folgt:

Fassungsbereich (Zone I)

Die Fassungsbereiche der 2 Tiefbrunnen liegen innerhalb von 2 quadratischen Grundstücken von je 10 m Seitenlänge im Flurstück 53 der Flur 14 in der Gemarkung Katlenburg.

Engere Schutzzone (Zone II)

Vom Ausgangspunkt (rd. 200 m nordöstlich vom Brunnen 2 — Amtsberg — in der Gemarkung Katlenburg) verläuft die Grenze nördlich des Flurstückes 278/75 in nordöstlicher Richtung, überquert das Wegeflurstück 286/134, biegt dann nach Südost ab und verläuft diagonal durch das Flurstück 45 zum Frauenhagen. Von hier führt sie rd. 280 m südwestlich durch die Flurstücke 269/42 und 139/1, Flur 10, der Gemarkung Katlenburg bis zur Nordecke des Flurstückes 554/256, folgt zunächst dessen östlicher Grenze nach Süden, bis sie auf die Nordgrenze des Wegeflurstückes 311/1 trifft und führt dann auf dieser Grenze bis zur Südwestecke des Flurstückes 263, Flur 2, der Gemarkung Wachenhausen.

Als Ostgrenze des Wegeflurstückes 308 verläuft die Grenze dann in nördlicher Richtung weiter bis zur Gemarkungsgrenze der Flur 2 der Gemarkung Wachenhausen, überquert das Wegeflurstück 53, Flur 14, der Gemarkung Katlenburg und führt dann in westlicher Richtung an dessen Nordseite entlang, um nach etwa 150 m in nördlicher Richtung der Westgrenze der Flurstücke 54 und 65, Flur 14, der Gemarkung Katlenburg zu folgen. Nach Überqueren des Wegeflurstückes 66 verläuft die Grenze zunächst in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Wegeflurstück 13, biegt an dessen Westseite nach Norden, um nach etwa 50 m über den Weg der Nordgrenze des Wegeflurstückes 24 zu folgen, bis sie auf das Flurstück 14 trifft. Die weitere Grenze wird dann von den West- und Nordseiten der Flurstücke 14 und 17 und der Nordseite des Flurstückes 18 bis zum Flurstück 15 gebildet. Sodann biegt die Grenze nach Norden und folgt der Westgrenze des Flurstückes 15, um dann zunächst nach Osten abzuknicken und auf der Nordgrenze der Flurstücke 15 und 104/1 und schließlich in südlicher Richtung auf der Ostseite des Flurstückes 104/1 bis zur „Suteroder Straße“ weiterzulaufen. Dieser Straße folgt sie in südlicher Richtung 80 m, über-

quert sie in südöstlicher Richtung und führt quer durch das Flurstück 41 in der Flur 14 der Gemarkung Katlenburg bis zum Katlenbach, Flurstück 59/1, an diesem entlang in südwestlicher Richtung bis zum Flurstück 45/2 und auf dessen nordöstlicher Grenze bis zum Ausgangspunkt.

Weitere Schutzzone (Zone III)

Ausgangspunkt ist die Südostecke des Flurstückes 264, Flur 2 der Gemarkung Wachenhausen. Die Grenze verläuft zunächst in westlicher Richtung auf der Südgrenze der Flurstücke 264, 265, 266/2 (Flur 2, Gemarkung Wachenhausen), 87 und 88, Flur 14, der Gemarkung Katlenburg, dann in nördlicher Richtung als Westgrenze der Flurstücke 88 und 86. Sie folgt dann in nördlicher bzw. in östlicher Richtung der Abgrenzung des Flurstückes 85, um in Höhe der Westgrenze des Flurstückes 77 das Wegeflurstück 53 nach Norden zu überqueren. Von dort wird die Schutzzone begrenzt durch die West- und Nordgrenze des Flurstückes 77, sie überquert den Katlenbach, läuft in nördlicher Richtung als Westgrenze des Flurstückes 70 weiter, überquert das Wegeflurstück 66 und schneidet gradlinig weiterführend die Flurstücke 5 und 4, überquert das Wegeflurstück 6 und folgt dann der Westgrenze des Flurstückes 12, alle Flur 14 der Gemarkung Katlenburg.

Hiernach verläuft die Grenze weiter in nördlicher Richtung auf der Westgrenze des Flurstückes 11 der Flur 15, Gemarkung Katlenburg, knickt dann nach Osten ab, um im Abstand von 80 m parallel zur Flurgrenze bis zum Wegeflurstück 13 zu führen. Sie überquert dieses, folgt seiner Ostgrenze nach Norden, biegt dann ostwärts ab und läuft entlang der Nordgrenze der Flurstücke 101/1, 119, 186/118, 185/118, 184/118 und 183/118, Flur 10, Gemarkung Katlenburg, um schließlich in Richtung Süden entlang der Ostgrenze des Flurstückes 183/118 auf die Nordgrenze des Flurstückes 104/1 zu stoßen, die gleichzeitig die Grenze der Schutzzone II bildet. Auf dieser Grenze trifft die Abgrenzung der Zone III in allgemeiner West-Süd-Richtung wieder auf den Ausgangspunkt.

(3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist außerdem in Karten dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Der Grenzverlauf ist darin durch rote Linien gekennzeichnet. Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß Ausfertigungen von ihnen beim Landkreis Northeim als untere Wasserbehörde hinterlegt sind.

Jedermann kann die Karten auf Verlangen bei der genannten Behörde kostenlos einsehen.

Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hildesheim, bei der Gemeinde Katlenburg-Duhm und dem Wasserwirtschaftsamt Göttingen.

§ 3

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig:

(verb. = verboten, b. z. = beschränkt zulässig):

	Zone		
	I	II	III
1. Abwasserversenkung	verb.	verb.	verb.
2. Abwasserverregnung	verb.	verb.	verb.
3. Abwasserlandbehandlung	verb.	verb.	verb.
4. Versenkung radioaktiver Stoffe	verb.	verb.	verb.
5. Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie oder radioaktiven Materials	verb.	verb.	verb.
6. Versenkung von Kühlwasser in größeren Mengen	verb.	verb.	verb.
7. Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen (z. B. Müllkippen, Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie)	verb.	verb.	verb.
8. Anlage und Betrieb von Kläranlagen	verb.	verb.	verb.

9. Anlage und Benutzung von Sickergruben	verb.	verb.	verb.
10. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr	verb.	verb.	verb.
11. Anlage und Benutzung von Fäkal- und Abwassersammelgruben	verb.	b. z.	b. z.
12. Anlage geschlossener Wohnsiedlungen oder gewerblicher Anlagen ohne Kanalisation	verb.	verb.	verb.
13. Anlage von Friedhöfen	verb.	verb.	verb.
14. Anlage und Benutzung von Treibstoff- oder Ölleitungen	verb.	verb.	verb.
15. Anlage und Betrieb von Tanklagern	verb.	verb.	verb.
16. Anlage und Betrieb von Tankstellen	verb.	verb.	verb.
17. Anlage und Betrieb von Flugplätzen	verb.	verb.	verb.
18. Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gruben	verb.	verb.	verb.
19. Anlage und Benutzung von Behältern für Heizöl und Treibstoffe	verb.	b. z.	b. z.
20. größere Erdaufschlüsse (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche)	verb.	verb.	verb.
21. Betrieb gewerblicher und industrieller Unternehmen	verb.	verb.	b. z.
22. Errichtung von Gewerbe- und Industriebauten	verb.	verb.	b. z.
23. Errichtung von Wohnbauten sowie Wirtschafts- und Nebengebäuden	verb.	b. z.	b. z.
24. Errichtung von Stallungen	verb.	b. z.	b. z.
25. Errichtung von Gärfuttermilchsilos	verb.	b. z.	b. z.
26. Anlage von Gärfuttermieten	verb.	verb.	b. z.
27. Anlage von Düngerhaufen	verb.	verb.	b. z.
28. Anlage von Gärten und Gartenbaubetrieben	verb.	b. z.	—
29. Ablagern von Schutt und Abfallstoffen ohne auslaugbare Bestandteile (vgl. Nr. 7)	verb.	verb.	verb.
30. Vergraben von Tierleichen	verb.	verb.	verb.
31. Durchleiten von Abwasser	verb.	b. z.	b. z.
32. Durchleiten von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Zone II erhalten	verb.	b. z.	b. z.
33. Transport von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel, außer in Leitungen (vgl. Nr. 14)	verb.	b. z.	b. z.
34. Anlage von Zelt- oder Lagerplätzen	verb.	verb.	verb.
35. Anlage von Parkplätzen	verb.	b. z.	b. z.
36. Anlage von Sportplätzen	verb.	b. z.	b. z.
37. Anlage von Badeanstalten	verb.	b. z.	b. z.
38. Zelten, Lagern, Baden	verb.	b. z.	b. z.
39. Verwendung von Teer zum Straßenbau (vgl. Nr. 48)	verb.	b. z.	b. z.
40. Düngung mit Ammoniakwasser	verb.	verb.	verb.
41. Verwendung von Kunstdünger	verb.	—	—
42. animalische Düngung:			
1. Stalldünger	verb.	b. z.*	—*
und 2. Jauche	verb.	verb.	verb.
* bei sofortiger Verteilung			
43. Beweidung	verb.	b. z.	—
44. Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs	verb.	b. z.	b. z.

45. landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung	verb.	—	—
46. Waschen von Kraftfahrzeugen	verb.	verb.	verb.
47. bergbauliche Arbeiten	verb.	verb.	verb.
48. Bau von Straßen und befestigten Wegen	verb.	b. z.	b. z.
49. Sprengungen	verb.	verb.	verb.
50. Verletzung der belebten Bodenschicht	verb.	b. z.	—
51. unbefugtes Betreten	verb.	—	—

§ 4

(1) Die nach § 3 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wasserversorgungsanlage nachteilig einwirken kann und die Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen nicht verhütet werden können.

§ 5

Die untere Wasserbehörde kann von den Verboten nach § 3 Ausnahmen bewilligen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Schutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Katlenburg-Dütm und der Wasserbehörden nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 3 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze des Trinkwasservorkommens erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern, Zäunen u. dgl.

§ 7

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist die Gemeinde Katlenburg-Dütm verpflichtet, Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 45 ff. Nds. Wassergesetz von dem Regierungspräsidenten in Hildesheim festgesetzt, wenn zwischen der Gemeinde und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§ 8

(1) Die untere Wasserbehörde kann Anordnungen zur Befolgung dieser Verordnung mit den Zwangsmitteln durchsetzen, die nach § 35 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 89) zulässig sind.

(2) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten werden nach § 41 und § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) und den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet.

(3) Die Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9

Die Verordnung tritt einen Tag nach Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hildesheim, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft. ~~Sie gilt bis zum 15. Dezember 2003.~~ Die bei Inkrafttreten dieser VO vorhandenen oder genehmigten Anlagen werden durch die Verordnung nicht berührt.

Hildesheim, den 19. Dezember 1973

**Der Regierungspräsident
in Hildesheim**

In Vertretung: K r o e m e r

187.

Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes für die
Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Katlenburg-
Duhm „Fuchstal“ im Landkreis Northeim
vom 09.12.2003**

§ 1

Die „Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Katlenburg-Duhm „Fuchstal“ vom 19.12.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim S. 7) wird wie folgt geändert:

Satz 2 des § 9 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15.12.2003 in Kraft.

Braunschweig, 09.12.2003
502.62013-0512

Bezirksregierung Braunschweig

F r a n k e
Regierungsvizepräsident

